

ENTGELTORDNUNG DER MUSIKSCHULE GERSTETTEN

Der Gemeinderat hat am 28.06.2005 folgende Entgeltordnung der Musikschule beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

Für Angebote in Ergänzungsfächern (z.B. Instrumentalgruppen, Orchester, und Kammermusik) werden keine Entgelte erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3 Entgeltentstehung und Fälligkeit

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.

Sie entstehen zu Beginn des Schuljahres und sind in vier Raten jeweils zum 01. November,

01. Februar, 01. Mai und 01. August fällig und zu bezahlen. Die Entgelte werden in der Regel im Lastschriftinzugsverfahren abgerechnet.

§ 4 Ermäßigungen

Eine Ermäßigung von Entgelte wird gewährt als

a) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, so sind für das 1. Kind die vollen Unterrichtsentgelte (100 %), für das 2. Kind 80 %, für das 3. Kind 60 % und für das 4. Kind 40 % der Entgelte zu entrichten. Für jedes weitere Kind betragen die Unterrichtsentgelte 30 %. Die Ermäßigung erfolgt nach Entgelthöhe absteigend.

b) Mehrfächerermäßigung

Wird ein Schüler in mehr als einem entgeltpflichtigen Fach angemeldet, so sind für das 1. Fach (höchster Betrag) die vollen Entgelte und für das 2. Fach 20 % der jeweiligen Entgelte weniger zu bezahlen. Für die Wahl weiterer Fächer muß die Genehmigung der Schulleitung eingeholt werden, wobei hier keine Ermäßigungsmöglichkeit besteht. Eine Verknüpfung zwischen den verschiedenen Ermäßigungsformen erfolgt nicht.

c) Sozialermäßigung

Für Familien, bei denen mehrere Kinder an der Musikschule angemeldet sind, besteht die Möglichkeit, nach Darlegung der finanziellen Verhältnisse Sonderermäßigungen zu erhalten. Dies wird auf Antrag im Einzelfall geprüft.

d) Erwachsenenunterricht

Für Erwachsene (ausgenommen Schüler und Studenten) finden die Ermäßigungen keine Anwendung.

**§ 5
Unterrichtsausfall**

1. Bei Krankheit oder Fehlen des Schülers beim Unterricht ist der Lehrer nicht verpflichtet den Unterricht nachzuholen.
2. Wegen Krankheit des Lehrers oder dienstlichen Verpflichtungen kann der Unterricht bis zu 3 Mal im Schuljahr ausfallen, ohne nachgeholt oder rückvergütet zu werden.
Bei längeren schulbedingten Ausfallzeiten wird Vertretungs- bzw. Nachholunterricht angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

**§ 6
Entgelthöhe**

Elementarbereich und Grundausbildung

Musikgarten (Belegung quartalsweise) 6 - 10 Kinder + ein Elternteil	40 Min.	45 € Quartal	
		Jahresbeitr ag	Monatsbeitra g
Musikalische Früherziehung 60 / 50 Minuten 9 – 12 Kinder / 6 – 8 Kinder		228,00 € (240 €*)	19,00 € (20 €*)
Blockflöte in Gruppen 50 / 40 Minuten, 5 - 4 / 3 Schüler		282,00 €	23,50 €

Keyboard in Gruppen 50 / 40 Minuten, 5 – 4 / 3 Schüler		324,00 €	27,00 €
Hauptfachunterricht			
<i>Anfangsunterricht als:</i> Kleingruppe 3 Schüler	40 Min.	282,00 €	23,50 €
Kleingruppe 3 Schüler	50 Min.	354,00 €	29,50 €
Partnerunterricht (2 Schüler)	40 Min.	396,00 €	33,00 €
<i>Fortgeschrittene nach Empfehlung durch die Lehrkraft:</i> Partnerunterricht (2 Schüler)	40 Min.	396,00 €	33,00 €
Kleingruppe (3 Schüler)	60 Min.	396,00 €	33,00 €
Großgruppe (4 Schüler oder mehr)	80 Min.	396,00 €	33,00 €
Einzelunterricht	25 Min.	498,00 €	41,50 €
Einzelunterricht	40 Min.	864,00 €	72,00 €
Einzelunterricht (nur als Zusatz zur Gruppe)	15 Min.	324,00 €	26,00 €
Kinderchor	50 Min.	96,00 €	8,00 €

* dieses Entgelt ist ab 1.10.2006 zu entrichten

Stundenpakete für Erwachsene

Stundenpaket "mini" (5x25min Einzelunterricht) 96 €

Stundenpaket "maxi" (10x25min Einzelunterricht) 192 €

Erwachsene haben die Möglichkeit nach Absprache mit der Schulleitung Stundenpakete zu 5 bzw. 10 Unterrichtseinheiten à 25min zu belegen. Die Terminierung erfolgt individuell mit dem Fachlehrer.

Erwachsenenzuschlag

Bei Erwachsenen, die Entgelte gem. § 6 bezahlen, beträgt der Erwachsenen-zuschlag 20 %.

Der Erwachsenen-zuschlag wird ab dem 18. Lebensjahr erhoben. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende über 18 Jahren werden auf Nachweis von der Zahlung des Zuschlags befreit.

Die Durchführung des Unterrichts erfolgt dynamisch als Wechselform zwischen Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht. Durch Zeit-Pool-Bildungen entstehen vorübergehend Gruppen und Ensembles. Dadurch kann eine Verlängerung der empfohlenen Basisform des Unterrichts erfolgen.

§ 7 Leihentgelte für Musikinstrumente

1. Die Leihdauer der Instrumente beträgt ein Schuljahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Mit Reparaturen dürfen nur die von der Musikschule benannten Firmen beauftragt werden. Für Verlust und Entschädigung haben die Entleiher bzw. gesetzlichen Vertreter einzustehen. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Entleiher verpflichtet sich, das Instrument in gutem Zustand zurückzugeben.

2. Die Leihentgelte betragen monatlich bei

Holz- und Blechblasinstrumente	7,50 Euro
--------------------------------	-----------

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.10.2005 in Kraft.

Gerstetten, den 28.06.2005
Polaschek
Bürgermeister